

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2 Sonderausgabe

Freitag, 24. Januar 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Az. RNB-55.2-2521-15-35-3..... 12

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 7. Januar 2025, Az. 12-1444.3-1-10..... 15

Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 20. Januar 2025, Az. 12-1443-2-28 16

Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für zugelassene Betriebe nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Az. RNB-55.2-2521-15-35-3

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17. März 2023 S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutzverordnung - GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Regierungsbezirk Niederbayern zugelassenen Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen werden in diesen Betrieben ausnahmslos mit einem besonderen Identitätskennzeichen gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gekennzeichnet,
- b) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- c) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt, und
- d) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Regierung von Niederbayern durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GVVG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine

besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in SZ II oder in SZ III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht daher gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos eine besondere Kennzeichnung aller in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse (Fleisch, Fleischerzeugnisse, Tierdarmhüllen) gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Dies gilt auch für Erzeugnisse von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) - c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. d) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Regierung anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) - c) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Regierung überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Regierung Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 13. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 7. Januar 2025, Az. 12-1444.3-1-10

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut hat in der Versammlung am 19. November 2024 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 26. November 2024 erteilt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 7. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut hat mit Beschluss seiner Versammlung vom 19. November 2024 seine Verbandssatzung geändert und diesen der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die Satzungsänderung wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom 28. November 2024

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 S. 46 ff.), zuletzt geändert am 30. September 2024 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16/2024 S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

§ 2

Es werden folgende Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

(2) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (3) ¹Die Ladung hat den Verbandsräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Eine Ergänzung der Tagesordnung kann ebenfalls bis zum 3. Tag vor der Sitzung erfolgen.
- (4) ¹Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. ²Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 3

Der ursprüngliche Absatz 2 wird zu Absatz 5, der ursprüngliche Absatz 3 zu Absatz 6 und der ursprüngliche Absatz 4 wird zu Absatz 7.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Essenbach, 28. November 2024

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 20. Januar 2025, Az. 12-1443-2-28

Die Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn haben eine geänderte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 16. Januar 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 20. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 19. Dezember 2024 wurde der Regierung von Niederbayern die zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn geschlossene Zweckvereinbarung vom 16. Dezember 2024 / 17. Dezember 2024 / 18. Dezember 2024 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 6. März 2024 / 20. März 2024 / 2. April 2024 übersandt.

Die Zweckvereinbarung wird aufsichtlich genehmigt, soweit damit gem. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG weiterhin Aufgaben und Befugnisse auf den Landkreis Rottal-Inn übertragen werden (Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

II.
Zweckvereinbarung
Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Altötting
vertreten durch den Landrat Herrn Erwin Schneider
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

und

dem Landkreis Rottal-Inn
vertreten durch den Landrat Herrn Michael Fahmüller
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn
vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

§ 1

Die zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf und Rottal-Inn geschlossene, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse in der Abrechnung des Höchsttarifs "Deutschlandticket" vom 6. März 2024, 20. März 2024 und 2. April 2024 wird in § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

„§ 3 Vertragsdauer

- (1) ¹Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 1. Januar 2024. ²Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wurde. ³Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ⁴Dieses Recht besteht insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der jeweilig geltenden Allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen."

§ 2

Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altötting, 16. Dezember 2024
LANDKREIS ALTÖTTING

Pfarrkirchen, 18. Dezember 2024
LANDKREIS ROTTAL-INN

Erwin Schneider
Landrat

Michael Fahmüller
Landrat

Mühldorf a. Inn, 17. Dezember 2024
LANDKREIS MÜHL DORF A. INN

Max Heimerl
Landrat